

Satzung

über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 25. September 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW 1969 S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in der Sitzung am 24. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit dieser nicht nach § 8 Absatz 4 Satz 4 KAG NRW von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Recklinghausen einen Kanalanschlussbeitrag.

Zum Aufwand gehören nicht die Kosten für die Herstellung von Haus- und Grundstücksanschlüssen gemäß § 10 KAG NRW.

- (2) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die tatsächlich und rechtlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Teilanschlussmöglichkeiten bzw. Teilanschlüsse gemäß § 5 Absatz 2.

- (4) Der Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 2 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann (wirtschaftliche Einheit).

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 2 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. In den Fällen des § 5 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen für die Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die unter der Geltung früheren Rechts einer Anschlussgebührenpflicht unterlagen oder für die eine Kanalanschlussbeitragspflicht nach bisherigem Satzungsrecht wirksam entstanden ist, entsteht keine Beitragspflicht nach dieser Satzung.

Enthält jedoch ein Grundbuchgrundstück mehrere wirtschaftliche Einheiten bzw. wird es in mehrere wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt, so entfällt die Kanalanschlussbeitragspflicht nur für die Flächen, für die eine Anschlussgebühren- oder Kanalanschlussbeitragspflicht entstanden ist. Die übrigen Flächen unterliegen der Beitragspflicht.

- (4) Wird ein Grundstück, für das eine Anschlussgebührenpflicht oder Kanalanschlussbeitragspflicht entstanden ist, um eine Fläche vergrößert, die weder einer Anschlussgebührenpflicht noch einer Kanalanschlussbeitragspflicht unterlag, so entsteht für das neugebildete Grundstück die Kanalanschlussbeitragspflicht nach dieser Satzung. Für die Beitragsberechnung wird nur die hinzugekommene Fläche zugrunde gelegt.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor nach den Absätzen 3 ff.
- (2) Für die Ermittlung der anzusetzenden Grundstücksfläche ist innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksgröße zugrunde zu legen.

Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich, für die nicht die Bestimmungen der Sätze 10 und 11 gelten, ist als Grundstücksfläche die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie anzusetzen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Soweit Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, gilt als Grundstücksfläche die

Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die vorgenannten Abstände nach den Sätzen 2 bis 4, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung einschließlich erforderlicher Abstandsflächen.

Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich - mit Ausnahme der großflächigen abwasserintensiven Grundstücke im Sinne von Satz 10 - ergibt sich die Fläche aus der Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die errechnete Fläche (Abgeltungsfläche) ist diesen Baulichkeiten in der Weise zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Ist die so ermittelte Fläche größer als das Buchgrundstück, so ist das Buchgrundstück maßgeblich.

Großflächige abwasserintensive Grundstücke im beplanten und unbeplanten Bereich, bei denen die zur Erfüllung des Nutzungszwecks erforderlichen Baulichkeiten eine untergeordnete Bedeutung haben (z. B. Freibäder) werden mit 50 vom Hundert dieser Fläche angesetzt. Auf Grundstücke im Sinne von Satz 10, bei denen keine abwasserintensive Nutzung vorliegt (z. B. Friedhöfe), finden die Regelungen der Sätze 6 bis 9 entsprechende Anwendung.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht:

a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit mit	1,25
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit mit	1,50
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit mit	1,75
d)	bei viergeschossiger Bebaubarkeit mit	2,00
e)	bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit mit	2,20
f)	bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit mit	2,35
g)	bei sieben- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit mit	2,45

(4) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Ist diese nicht festgesetzt, sind aber Baumassenzahlen festgesetzt, gilt das Grundstück bei einer höchstzulässigen Baumassenzahl:

- a) bis 3,5 als eingeschossig,
- b) bis 5,6 als zweigeschossig,
- c) bis 7,0 als dreigeschossig,
- d) bis 7,7 als viergeschossig,

- e) bis 8,0 als fünfgeschossig,
- f) bis 8,4 als sechsgeschossig,
- g) über 8,4 als sieben- und mehrgeschossig bebaubar.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (5) Grundstücke, für die nach den Bebauungsplanfestsetzungen eine sonstige Nutzung ohne bzw. mit - im Verhältnis zu ihrer Flächengröße - lediglich unterwertiger Bebauung zulässig ist, werden nur mit ihrer Flächengröße angesetzt. Dies gilt auch für Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung eine bauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ist die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung durchschnittlich vorhandene Zahl der Geschosse maßgebend, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Wird die so ermittelte Anzahl der Geschosse durch die vorhandene Nutzung auf einem bestimmten Grundstück überschritten, gilt für dieses Grundstück die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich gilt ungeachtet der Umgebungsbebauung ebenfalls die Höchstzahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen Geschosse. Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Geschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- (7) Außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans gelegene Grundstücke im Sinne von Absatz 5 werden nur mit ihrer Flächengröße angesetzt. Dies gilt auch, wenn solche Grundstücke lediglich tatsächlich entsprechend genutzt werden.

Grundstücke im vorgenannten Sinne, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten als eingeschossig bebaubar.

- (8) Grundstücke in durch Bebauungsplan entsprechend der Baunutzungsverordnung festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten sowie Grundstücke in Gebieten, in denen ohne Bebauungsplanfestsetzungen eine Nutzung wie in den genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist, werden mit 160 vom Hundert der nach den Absätzen 3 bis 7 ermittelten Veranlagungsfläche angesetzt.

Gleiches gilt für Grundstücke, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. mit Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Gerichts-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden) genutzt werden, ohne dass das Gebiet einem der in Satz 1 benannten Gebiete entspricht, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 3,00 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 vom Hundert des Beitrages,
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 vom Hundert des Beitrages,
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 15 vom Hundert des Beitrages.

Satz 1 gilt auch für Grundstücke, bei denen aufgrund der Eigenart der Bebauung nur ein Teilanschluss möglich ist (z. B. Garagengrundstücke).

- (3) Entfallen die in Absatz 2 bezeichneten Beschränkungen, so entsteht die Beitragspflicht für die neu entstandene Anschlussmöglichkeit. Für die Berechnung des (Teil-) Kanalanschlussbeitrages gilt ungeachtet früherer Zahlungen allein der zu diesem Zeitpunkt geltende Beitragssatz für den entsprechenden Teilanschluss.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

Der Kanalanschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.